

# Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

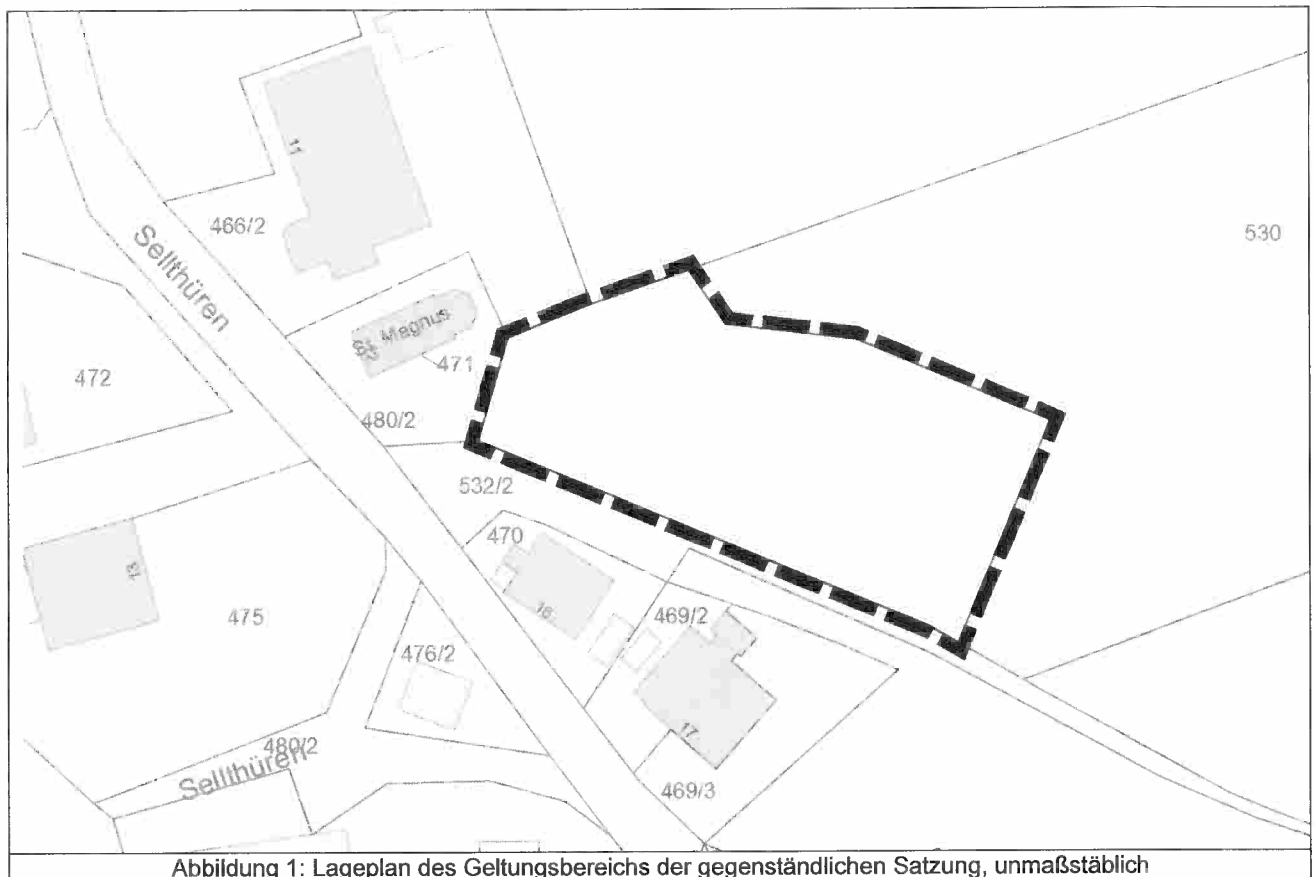
## des Billigungsbeschlusses und der erneuten öffentlichen Auslegung der Einbeziehungssatzung „Südöstlich der Käskuche“ nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

### 1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Günstach hat am 11.07.2017 in öffentlicher Sitzung den ergänzten Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Südöstlich der Käskuche“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.07.2017, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut und auf zwei Wochen verkürzt öffentlich auszulegen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren. Es wird kein Umweltbericht erstellt.

Gegenstand der Satzung ist eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 530, Gemarkung Günstach, mit einer Größe von ca. 1790 m<sup>2</sup>. Dieses Grundstück befindet sich am östlichen Rand des Günstacher Ortsteiles Sellthüren, südöstlich der „Sellthürner Käskuche“ und der Kapelle St. Magnus. Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 11.07.2017. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### 2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der geänderte Entwurf der Einbeziehungssatzung wird mit Begründung in der Zeit vom:

**Freitag, den 04.08.2017, bis einschließlich Freitag, den 18.08.2017**

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Günzach, Hauptstr. 9, 87634 Günzach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Zi.Nr. 201, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Landratsamt Ostallgäu und Wasserwirtschaftsamt) werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Günzach, den 26.07.2017



Wilma Hofer,  
Erste Bürgermeisterin



Bekannt gemacht am: 27.07.2017;

Ende der Bekanntmachung am: \_\_.\_\_.2017